



Rat der  
Europäischen Union

012863/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 27/02/18

Brüssel, den 27. Februar 2018  
(OR. en)

6173/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0030 (NLE)**

---

ECO 17  
ENT 25  
MI 88  
UNECE 3

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 6, 13, 13-H, 30, 37, 41, 43, 46, 51, 67, 79, 90, 107, 110, 118, 121, 122, 128, 140 und 142, der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5 und der gemeinsamen Entschließung M.R.1 sowie hinsichtlich eines Vorschlags für eine neue globale technische Regelung der UN zu vertretenden Standpunkt

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen  
der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen  
hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen  
Nr. 6, 13, 13-H, 30, 37, 41, 43, 46, 51, 67, 79, 90, 107, 110, 118, 121, 122, 128,  
140 und 142, der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5  
und der gemeinsamen EntschlieÙung M.R.1  
sowie hinsichtlich eines Vorschlags für eine neue globale technische Regelung der UN  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates 97/836/EG<sup>1</sup> ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten.
- (2) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates<sup>2</sup> ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden „Parallelübereinkommen“) beigetreten.

---

<sup>1</sup> Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

<sup>2</sup> Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein EU-Genehmigungsverfahren ersetzt und damit ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten geschaffen. Mit dieser Richtlinie wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen (im Folgenden „UN-Regelungen“) in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG wurden UN-Regelungen zunehmend in die Rechtsvorschriften der Union aufgenommen.
- (4) Einige Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 6, 13, 13-H, 30, 37, 41, 43, 46, 51, 67, 79, 90, 107, 110, 118, 121, 122, 128, 140 und 142 müssen in Bezug auf bestimmte Teile oder Merkmale entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden.
- (5) Zur Festlegung einheitlicher Vorschriften für die Sicherheit elektrischer Fahrzeuge muss der Vorschlag für eine globale technische Regelung der UN (GTR) angenommen werden.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

- (6) Um die Verwendung von Einheiten in der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) mit dem internationalen System SI in Einklang zu bringen und bei der Angabe von Maßeinheiten für die Masse von Fahrzeugen der Klassen L, M, N und O innerhalb der R.E.3 sowie zwischen der R.E.3 und dem Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968 Einheitlichkeit zu erreichen, muss der Vorschlag für eine Änderung von R.E.3 verabschiedet werden.
- (7) Um einige Angaben zu den Lichtquellenkategorien zu korrigieren und zu ändern und um eine neue Lichtquellenkategorie für Leuchtdioden (LED) für die Vorwärtsbeleuchtung in die Gesamtresolution zur gemeinsamen Spezifikation für Lichtquellenkategorien (R.E.5) einzuführen, müssen die Vorschläge zur Änderung von R.E.5 angenommen werden.
- (8) Um die Verweise auf die ISO-Normen in der gemeinsamen EntschlieÙung 1 zu den Übereinkommen von 1958 und 1998 (M.R.1) zu aktualisieren, muss der Vorschlag zur Änderung von M.R.1 angenommen werden.
- (9) Es ist zweckmäßig, den im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu den Änderungen der genannten Vorschläge festzulegen.
- (10) In diesen Ausschüssen wird die Union entsprechend Artikel 17 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union durch die Kommission vertreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens während des Zeitraums vom 12. bis 16. März 2018 zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Vorschläge zu stimmen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

## ANHANG

Hinweis: Alle in der Tabelle aufgeführten Unterlagen sind unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/gen2018.html>

Regelung Nr.	Titel	Dokumentnummer
6	Vorschlag für die Ergänzung 29 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 6 (Fahrtrichtungsanzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2018/28
13	Vorschlag für die Ergänzung 15 der Änderungsserie 11 zu UN-Regelung Nr. 13 (schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/9
13-H	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 13-H (Bremsen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1)	ECE/TRANS/WP.29/2018/8
30	Vorschlag für die Ergänzung 20 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 30 (Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2018/10
37	Vorschlag für die Ergänzung 46 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 37 (Glühlampen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/29
41	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 41 (Geräuschemissionen von Krafträdern)	ECE/TRANS/WP.29/2018/6
43	Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 43 (Sicherheitsglas)	ECE/TRANS/WP.29/2018/15

Regelung Nr.	Titel	Dokumentennummer
46	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Revision 5 zu UN-Regelung Nr. 46 (Rückspiegel)	ECE/TRANS/WP.29/2018/16
46	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Revision 6 zu UN-Regelung Nr. 46 (Rückspiegel)	ECE/TRANS/WP.29/2018/17
51	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 51 (Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N)	ECE/TRANS/WP.29/2018/7 ECE/TRANS/WP.29/2018/7/Ad d.1
67	Entwurf der Ergänzung 15 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 67 (Mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2018/18
79	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlage)	ECE/TRANS/WP.29/2018/11
79	Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlage)	ECE/TRANS/WP.29/2018/35
90	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 90 (Ersatzteile für Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/12
107	Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3)	ECE/TRANS/WP.29/2018/19
107	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3)	ECE/TRANS/WP.29/2018/20
107	Vorschlag für die Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3)	ECE/TRANS/WP.29/2018/21
110	Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG- oder LNG-Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2018/22



Regelung Nr.	Titel	Dokumentennummer
118	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 118 (Brennverhalten von Innenraummaterial)	ECE/TRANS/WP.29/2018/23
118	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 118 (Brennverhalten von Innenraummaterial)	ECE/TRANS/WP.29/2018/24
121	Vorschlag für die Ergänzung 10 zu UN-Regelung Nr. 121 (Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2018/25
121	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 121 (Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2018/26
122	Vorschlag für die Ergänzung 4 zu UN-Regelung Nr. 122 (Heizungssysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2018/27
128	Vorschlag für die Ergänzung 7 zur ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 128 (LED-Lichtquellen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/30
140	Vorschlag für die Ergänzung 1 zu UN-Regelung Nr. 140 (Elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem (ESC))	ECE/TRANS/WP.29/2018/13
142	Vorschlag für die Ergänzung 1 zu UN-Regelung Nr. 142 (Montage von Reifen)	ECE/TRANS/WP.29/2018/14
UN-R.E.3	Vorschlag für eine Änderung der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)	ECE/TRANS/WP.29/2018/31
UN-R.E.5	Vorschlag für die Änderung 1 der Gesamtresolution über die gemeinsame Spezifikation für Lichtquellenkategorien (R.E.5)	ECE/TRANS/WP.29/2018/32
UN-R.E.5	Vorschlag für die Änderung 2 der Gesamtresolution über die gemeinsame Spezifikation für Lichtquellenkategorien (R.E.5)	ECE/TRANS/WP.29/2018/33

GTR Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
UN-GTR (neu)	Vorschlag für eine neue globale technische Regelung der UN über die Sicherheit elektrischer Fahrzeuge	ECE/TRANS/WP.29/2017/138

Nummer	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
UN-M.R.1	Vorschlag für eine Änderung der gemeinsamen Entschließung Nr. 1 zu den Übereinkommen von 1958 und 1998 (M.R.1)	ECE/TRANS/WP.29/2018/36

---